

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Nördlich vom Bassin"

des Flecken Freiburg/ Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen- Landkreis Stade.

Inhalt:

1.	Räumlicher Geltungsbereich	S. 1
2.	Allgemeine Zwecke und Ziele	S. 1
3.	Anlaß zur Planänderung	S. 1
4.	Verfahren	S. 1
5.	Einzelheiten der Bebauungsplanänderung	
5.1	Fläche für den Gemeinbedarf	S. 2- 3
5.1.1	Mehrzweck- und Schwimmhalle	
5.1.2	Schießsportanlage	
5.1.3	Kindergarten,- tagesstätte	
5.1.4	Nutzungsänderung im westlichen Randbereich der Fläche für den Gemeinbedarf	
5.2	Grünflächen	S. 3- 4
5.2.1	Reitplatzanlage und Sportplatz	
5.2.3	Grünanlage, Kinderspielplatz	
5.3	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	S. 4
5.3.1	Einbeziehung einer bisherigen Mischgebietsfläche	
5.3.2	Besondere Zweckbestimmung für die öffentliche Verkehrsfläche	

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Nördlich vom Bassin" vom 10.01.1978 betrifft im wesentlichen den südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes.

Im einzelnen sind die folgenden Flurstücke in Flur 10 der Gemarkung Freiburg betroffen:

12/7, 12/8 teilweise, 12/9, 12/11 teilweise, 6/8, 6/9, 6/10
6/15 teilweise und 50/6 teilweise.

2. Allgemeine Zwecke und Ziele:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Nördlich vom Bassin" werden vornehmlich die Festsetzungen zur Fläche für den Gemeinbedarf geändert.

Außerdem werden die Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen sowie für die öffentliche Parkfläche den inzwischen eingetretenen Entwicklungen angepaßt.

3. Anlaß zur Planänderung:

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um den geplanten Bau eines Kindergartens durchführen zu können.

4. Verfahren:

Für die Darstellung des Inhaltes der Planänderung werden aufgrund des § 3 der Planzeichenverordnung 1990 (Übergangsvorschrift) die Planzeichen der ursprünglichen PlanzV vom 19.1.1965 verwendet, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.4 "Nördlich vom Bassin" galten.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat aufgrund des Auslegungsbeschlusses vom 10.03.1992 in der Zeit vom 26.05.1992 bis zum 29.06.1992 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 und 2 BauGB beteiligt. Anregungen wurden seitens des Landkreises Stade vorgebracht; Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung wurden weder seitens der Träger öffentlicher Belange noch seitens Dritter vorgebracht.

5. Einzelheiten der Bebauungsplanänderung:

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf:

Die Fläche für den Gemeinbedarf ist nach den bisherigen Festsetzungen bestimmt für eine Mehrzweckhalle (Dorfgemeinschaftshaus), eine Schwimmhalle und eine Schießsportanlage.

5.1.1 Mehrzweck- und Schwimmhalle:

Seitens der Fleckengemeinde wird die Auffassung vertreten, daß die Säle der ansässigen gastronomischen Betriebe für den Bedarf an Festräumen ausreichen.

Ebensowenig wird ein Bedarf für den Bau einer Schwimmhalle gesehen, da die Schwimmhalle in Drochtersen und das Freibad in Krummendeich von den Bürgern Freiburgs mit benutzt werden, und eine ortseigene Schwimmbadanlage unwirtschaftlich wäre. Die Festsetzungen für die Mehrzweckhalle und eine Schwimmhalle werden daher aufgehoben.

5.1.2 Schießsportanlage:

Der Bau einer Schießsportanlage mit Gemeinschaftsräumen ist realisiert worden.

Dieser Gebäudekomplex greift teilweise auf die angrenzend festgesetzte öffentliche Grünfläche (Sportplatz) über.

Die Grenze zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und der öffentlichen Grünfläche wird daher auf die neu gebildete Flurstücksgrenze zwischen den beiden Nutzungsarten verlegt.

5.1.3 Kindergarten, - tagesstätte:

Als zusätzliche Einrichtung des Gemeinbedarfes ist die Errichtung eines Kindergartens/- tagesstätte geplant.

Der Neubau soll in Verbindung mit einem Raum des Schützenhauses stehen, damit dieser wechselseitig genutzt werden kann. Der so geplante Neubau würde die bisher festgesetzte Begrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf und ihrer überbaubaren Fläche überschreiten.

Die Fläche für den Gemeinbedarf wird daher nach Südosten hin erweitert ebenso wie die überbaubare Grundstücksfläche. Dabei werden etwa 800 m² der vorgelagerten großen Freifläche in Anspruch genommen, die in der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes ausschließlich als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen ist, jedoch nicht der detaillierten Darstellung entsprechend gestaltet wurde.

Auf der großen Freifläche ist nur der mittlere Teil befestigt, und beiderseits davon sind große Rasenflächen angelegt worden, die je nach Bedarf zum Abstellen von Autos, als Bolzplatz oder als Festplatz- auch zum Aufstellen von Festzelten-genutzt werden. Durch die Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf ist daher auch nicht eine ausgebaute Parkfläche betroffen, wie es beim Vergleich mit der bisherigen Planzeichnung den Anschein hat. Auf dem Gemeinbedarfsgrundstück bleiben bei der beabsichtigten Anordnung des Kindergartengebäudes vorhandene Gehölzgruppen weitestgehend erhalten.

5.1.4 Nutzungsänderung im westlichen Randbereich der Fläche für den Gemeinbedarf:

Die Flurstücke 6/8, 6/9 und 6/10, die in der bisher festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf liegen, wurden ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend in privates Eigentum übergeführt. Diese Flurstücke werden zusammen mit einem östlich bis nordöstlich anschließenden Geländestreifen von 10 m Breite, auf dem sich private Nebengebäude befinden, dem angrenzenden Gewerbegebiet (GE) zugeordnet; diese Fläche beträgt insgesamt etwa 1 000 m². Die bisher festgesetzte Baugrenze auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird entsprechend um 10 m nach Südosten hin zurückgenommen. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Stade vom 26.06.1992 wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf entlang der Grenze zum Gewerbegebiet (GE) eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus standortsheimischen Gehölzen als Übergangszone und zur Abschirmung festgesetzt.

5.2 Grünflächen:

5.2.1 Reitplatzanlage und Sportplatz:

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen der Reitplatzanlage und dem Sportplatz wird auf die Grenze zwischen den Flurstücken 12/7 und 12/8 verlegt. Auch im südwestlichen Bereich der Reitplatzanlage wird die Planzeichnung der tatsächlichen Entwicklung angepaßt.

Die überbaubare Grundstücksfläche auf der Reitplatzanlage wird einer bereits durchgeführten baulichen Erweiterung der Reithalle entsprechend um einige Meter nach Südosten zu vorgerückt.

5.2.2 Grünanlage, Kinderspielplatz:

Die öffentliche Grünanlage im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes mit Freischach und Kinderspielplatz ist der Durchführung entsprechend dargestellt; dabei wurden die bereits angelegten öffentlichen Parkplätze gesondert ausgewiesen, die befestigten Gehwege dagegen als Teil der Grünfläche nicht ausdrücklich abgegrenzt.

5.3 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:

5.3.1 Einbeziehung einer bisherigen Mischgebietsfläche:

Eine kleine Fläche von etwa 220 m², die an das Flurstück 6/13 angrenzt und mit der vorhandenen Wohnbebauung an der Straße Am Bassin zusammen als Mischgebiet (MI) ausgewiesen wurde, wird in die große Freifläche (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) mit einbezogen; ein privates Baugrundstück wird an dieser Stelle nicht mehr benötigt.

5.3.2 Besondere Zweckbestimmung für die öffentliche Verkehrsfläche:

Wie unter Punkt 5.1.3 bereits erwähnt wurde, dient die große Freifläche zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und den Grünflächen mehreren Zwecken und nicht nur als öffentlicher Parkplatz, wie die bisherige Ausweisung besagt. Die Nutzungsmöglichkeiten als Bolzplatz, die in der bisherigen Planzeichnung auch dargestellt und in der zugehörigen Begründung erwähnt ist, sowie als Festplatz und Standort für Festzelte werden daher mit der vorliegenden Planänderung ausdrücklich festgeschrieben.

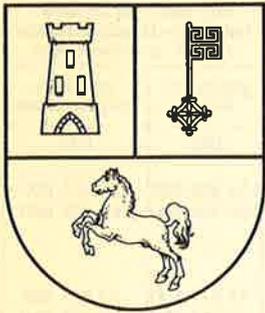
Für den Flecken Freiburg/Elbe bearbeitet
Freiburg/Elbe- Stade, Februar 1992
August 1992


DIPL.-ING. SIGRID ROSECK
ARCHITEKTIN BDA
THUNER STRASSE 15A
2160 STADE/ELBE
FERNRUF (04141) 6 28 71

Der Rat des Flecken Freiburg/ Elbe hat die Begründung zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Nördlich vom Bassin"
in seiner Sitzung am 08.09.1992 beschlossen.
Freiburg/ Elbe, den 23.10.04. 1992




Gemeindedirektor.



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. — Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich DM 5,25 zuzüglich Versandkosten. Einzelstücke DM 1,75.
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 24 65
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Fernruf 1 20

Nr. 29

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 22. Juli 1993

43. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Flecken Freiburg/Elbe:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 »Nördlich vom Bassin«	Seite 199
Samtgemeinde Apensen:	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993	Seite 199
Stadt Stade:	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993	Seite 200

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

194. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 »Nördlich vom Bassin« des Flecken Freiburg/Elbe

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 369) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 18.03.1993 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 »Nördlich vom Bassin« beschlossen.

Das Anzeigeverfahren ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB beim Landkreis Stade durchgeführt worden. Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 21.06.1993 — Az.: 61.06.7.12.4.1A-Ma/Fr — mitgeteilt, daß bei der Prüfung der Unterlagen ein Mangel festgestellt wurde, der unter Auflage, ihn vor der Bekanntmachung nach § 12 BauGB zu beheben, nicht als Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht wird.

Folgende Auflage zur Behebung des Mangels wurde erteilt:

— In den Verfahrensvermerken ist das Ende der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.06.1992 auf den 23.07.1992 aufgrund des Abnahmevermerkes auf der Bekanntmachung zu ändern.

Der erteilten Auflage des Landkreises wurde Folge geleistet. Das Anzeigeverfahren hat somit zu dem Ergebnis geführt, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 »Nördlich vom Bassin« gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt werden kann. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Büro des Flecken Freiburg/Elbe, Hauptstraße 48, 21729 Freiburg/Elbe, Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entspre-

chender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches eine Verletzung von dort genannten Verfahrens- oder Formvorschriften nur dann beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

21729 Freiburg/Elbe, den 01.07.1993

FLECKEN FREIBURG/ELBE
Der Gemeindedirektor
Schild

195. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Apensen für das Haushaltsjahr 1993

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in der Sitzung am 29. April 1993 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	317.600	—	7.198.300	7.515.900
die Ausgaben	317.600	—	7.198.300	7.515.900
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	477.300	—	3.874.300	4.351.600
die Ausgaben	477.300	—	3.874.300	4.351.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Die Samtgemeindeumlage (Bemessungsgrundlage) wird wie folgt geändert:

Bemessungsgrundlage	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Bemessungsgrundlage	2,8	47,0	44,2

Apensen, den 29.04.1993

Dr. Fritz-Egon Weseloh
Samtgemeindegemeindevorstand

Wiebusch
Samtgemeindegemeindevorstand

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stade am 18.06.1993 unter dem Aktenzeichen 10-15 30 01 (61) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 1993 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

26.07.1993 — 03.08.1993

zur Einsichtnahme im Samtgemeindegemeindevorstand der Samtgemeinde Apensen, Buxtehuder Str. 1, 21641 Apensen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Apensen, den 12.07.1993

Samtgemeinde Apensen
Der Samtgemeindegemeindevorstand
In Vertretung
Kuball

196. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stade für das Haushaltsjahr 1993

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stade in der Sitzung am 07. Juni 1993 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	—	154.836.000	154.836.000
die Ausgaben	—	160.758.000	160.758.000
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	10.250.000	43.615.500	53.865.500
die Ausgaben	10.250.000	43.615.500	53.865.500

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.991.100 DM um 9.400.000 DM erhöht und damit auf 18.391.100 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.293.000 DM um 2.550.000 DM vermindert und damit auf 7.743.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Krankenhauses aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stade, 07. Juni 1993

Stadt Stade
Dabelow
Bürgermeister

Dr. Schneider
Stadtdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stade am 28.06.1993 unter dem Aktenzeichen 10-15 30 01 (40) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

23.07.1993 — 03.08.1993

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei, Stade, Hökerstraße 2, Zimmer 3, öffentlich aus.

Stade, 22.07.1993

STADT STADE
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stülten